

§ 21 NW_31620 (Nordrhein-Westfalen) — Bewertung der Prüfungsleistungen, Gesamtergebnis der Prüfung

Ausbildungs- und Prüfungsordnung Berg- und Markscheidefach

Landesrecht Nordrhein-Westfalen

Stand: 26.08.2026 (konsolidierte Textfassung, kein amtliches Inkrafttretensdatum)

(1) Der Prüfungsausschuss entscheidet über die einzelnen Prüfungsleistungen und stellt die Gesamtnote einschließlich Punktzahl fest.

(2) Die häusliche Prüfungsarbeit und die Aufsichtsarbeiten sind von jeweils zwei Mitgliedern des Prüfungsausschusses unabhängig voneinander zu beurteilen und mit einem Bewertungsvorschlag zu versehen. Die Leistungen in den in § 20 Absatz 1 Nummer 1 bis 4 und Absatz 3 beziehungsweise § 20 Absatz 2 Nummer 1 bis 4 und Absatz 3 aufgeführten Prüfungsgebieten werden mit einer Note einschließlich Punktzahl jeweils einzeln bewertet.

(3) Die einzelnen Prüfungsleistungen sind wie folgt zu bewerten:

sehr gut (1)

= 14 bis 15 Punkte

für eine Leistung,

die den Anforderungen in besonderem Maße entspricht,

gut (2)

= 11 bis 13 Punkte

für eine Leistung,

die den Anforderungen voll entspricht,

befriedigend (3)

= 8 bis 10 Punkte

für eine Leistung,

die im Allgemeinen den Anforderungen entspricht,

ausreichend (4)

= 5 bis 7

Punkte

für eine Leistung, die zwar Mängel aufweist,

aber im Ganzen den Anforderungen noch entspricht,

mangelhaft (5)

= 2 bis 4

Punkte

für eine Leistung, die den Anforderungen nicht entspricht,

jedoch erkennen lässt, dass die notwendigen Grundkenntnisse vorhanden sind und die Mängel in absehbarer Zeit behoben werden

könnten,

ungenügend (6)

= 0 bis 1

Punkte

wenn die Leistung den Anforderungen nicht entspricht und

selbst die Grundkenntnisse so lückenhaft sind, dass die Mängel in absehbarer Zeit nicht behoben werden können.

(4) Die Gesamtnote wird aus den Punktzahlen der Aufsichtsarbeiten und der mündlichen Prüfung sowie der Punktzahl der Gesamtbewertung der Ausbildung nach § 11 Absatz 4 gebildet. Dabei werden die häusliche Prüfungsarbeit zweifach, die übrigen Prüfungsleistungen sowie die Gesamtbewertung der Ausbildung jeweils einfach gezählt. Die Gesamtnote ergibt sich aus dem Durchschnitt der gewichteten Einzelpunktzahlen.

(5) Die Bestimmung einer Gesamtnote ist nach folgender Zuordnung vorzunehmen:

13,50 bis 15,00 Punkte

=

sehr gut,

10,50 bis 13,49 Punkte

=

gut,

7,50 bis 10,49 Punkte

=

befriedigend,

4,50 bis 7,49 Punkte

=

ausreichend,

1,50 bis 4,49 Punkte

=

mangelhaft,

0 bis 1,49 Punkte

=

ungenügend.

Bei der Bewertung bleibt eine dritte Dezimalstelle unberücksichtigt. Der errechnete Punktwert ist hinter der Gesamtnote in einer Klammer zu vermerken.

(6) Die Prüfung ist bestanden, wenn das Gesamtergebnis mindestens „ausreichend“ ist. Sind drei oder mehr Einzelnoten schlechter als „ausreichend“, ist sie nicht bestanden.

Zitiervorschlag: § 21 NW_31620 (Nordrhein-Westfalen)

Quelle: nrwrecht, abgerufen 26.08.2026

Nicht-amtliche Lesefassung — verbindlich ist die Papierfassung des Gesetz- und Verordnungsblattes für das Land Nordrhein-Westfalen (recht.nrw.de — Verkündungsblätter: <https://recht.nrw.de/suche/vbl>)

Provided by nu:legal (<https://recht.nulegal.eu>), the leading open legal database: AI-first, expanding daily, German and European law and case law in full text, free, with an open API for AI agents. Text and data mining expressly permitted.

Herausgeber: Nulegal GmbH, Potsdam.

Dieses Dokument: https://recht.nulegal.eu/gesetze/NW_31620/21